

Fall 3**Art. 101 AEUV (ex Art. 81 EG); Begriff der Wettbewerbsbeschränkung; Begriff des Bezweckens und Bewirkens; sog. rule of reason; Vorlageverfahren**

(EuGH, Urteil v. 20. November 2008, Rs. C-209/07 – Beef Industry Development Society)

Sachverhalt (vereinfacht):

Der irische Markt für die Verarbeitung von Rindfleisch (Schlachtung und Entbeinung) ist seit geraumer Zeit von einer starken Überkapazität gekennzeichnet. Die Nachfrage nach Verarbeitungsdienstleistungen ist so gering, daß die hohe Anzahl der Verarbeitungsbetriebe kaum noch wirtschaftlich überleben kann. Wegen dieses besorgniserregenden Zustands hat die irische Regierung eine Studie in Auftrag gegeben. Diese kam zu dem Ergebnis, daß die Zahl der verarbeitenden Unternehmen von derzeit 20 auf ca. vier bis sechs verringert werden müßte. Es wurde empfohlen, eine Regelung zu treffen, wonach diejenigen, die im Markt verbleiben (sog. Verbleiber), den anderen Unternehmen, welche aus dem Markt ausscheiden, eine Entschädigung zahlen. Eine vom Landwirtschaftsminister eingesetzte Arbeitsgruppe kam zu demselben Ergebnis und empfahl die Errichtung eines Entschädigungsfonds.

Auf Grundlage der Empfehlungen errichteten die zehn wichtigsten verarbeitenden Unternehmen eine Gesellschaft namens Beef Industry Development Society Ltd. (BIDS). BIDS bereitete einen Entwurf für einen Rationalisierungsplan vor, der insbesondere eine Verringerung der Verarbeitungskapazitäten vorsah. BIDS wollte dieses Ziel durch Vereinbarungen zwischen den Verbleibern und den Ausscheidenden nach einer Mustervereinbarung erreichen. Diese Mustervereinbarung sieht vor, daß die Verbleiber die Ausscheidenden entschädigen, wobei der Betrag dieser Entschädigung von den Parteien bestimmt wird. BIDS zahlt diese Entschädigungen an die Ausscheidenden. Die Verbleiber zahlen an BIDS Beiträge zur Finanzierung dieser „Abfindungszahlungen“. Im Gegenzug verpflichteten sich die Ausscheidenden dazu, sich unwiderruflich aus dem Markt der Rindfleischverarbeitung zurückzuziehen.

Das rindfleischverarbeitende Unternehmen Barry Brothers schloß eine solche Vereinbarung mit BIDS ab. Davon erlangte die irische Competition Authority Kenntnis. Sie teilte daraufhin BIDS mit, daß die Vereinbarung ihrer Ansicht nach Art. 81 Abs. 1 EG (jetzt Art. 101 AEUV) verletze. Daher beantragte die Competition Authority beim irischen High Court, BIDS und Barry Brothers die Umsetzung der Vereinbarungen zu untersagen. Der High Court wies diesen Antrag jedoch ab und entschied, daß die Vereinbarung nicht unter Art. 81 Abs. 1 EG (Art. 101 AEUV) falle. Dagegen legte wiederum die Competition Authority Berufung zum irischen Supreme Court ein. Der Supreme Court legte nun dem EuGH die Frage vor, ob die in Rede stehende Vereinbarung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des irischen Markts für Rindfleischverarbeitung und der seitens der staatlichen Expertengremien empfohlenen Maßnahmen als Verstoß gegen Art. 81 EG (Art. 101 AEUV) angesehen werden könne.

BIDS und Barry Brothers halten die Vereinbarung für kartellrechtskonform und bringen insbesondere folgendes vor:

1. Die Vereinbarung bezwecke keine Wettbewerbsbeschränkung, da die Reduzierung von Überkapazitäten nicht per se wettbewerbsbeschränkend sei. Das Ziel dieser Vereinbarungen sei nicht, dem Wettbewerb und dem Wohlergehen der Verbraucher zu schaden, sondern den Rindfleischsektor zu rationalisieren, um ihn wettbewerbsfähiger zu machen, indem Erzeugungsüberkapazitäten reduziert würden, ohne sie jedoch zu beseitigen.
2. Eine Vereinbarung, die die Verringerung von sektoriellen Überkapazitäten betreffe, könne nicht mit einer Vereinbarung gleichgestellt werden, die die „Einschränkung der Erzeugung“ im Sinne von **Art. 81 Abs. 1 lit. b EG** (Art. 101 Abs. 1 lit. b EG AEUV) betreffe. Denn dieser Begriff sei so zu verstehen, daß er eher eine Beschränkung der Gesamterzeugung des Marktes als eine Beschränkung der Erzeugung bestimmter Wirtschaftsteilnehmer betreffe, die sich – wie vorliegend – freiwillig vom Markt zurückzögen, ohne einen Rückgang der Erzeugung zu bewirken.
3. Wenn eine Vereinbarung nicht die Gesamterzeugung auf einem Markt betreffe und die Freiheit der Wirtschaftsteilnehmer, selbständig zu handeln, nicht beeinträchtige, so könne jede wettbewerbsbeschränkende Wirkung ausgeschlossen werden. Daher sei der Austritt einiger Wirtschaftsteilnehmer aus dem Markt im vorliegenden Fall nicht relevant, da die Verbleiber in der Lage seien, der Nachfrage nachzukommen. Eine Wettbewerbsbeschränkung werde daher auch nicht bewirkt.

Die Competition Authority hält dem insbesondere folgendes entgegen:

1. Die Motivation für den Abschluß der Vereinbarung könne zwar redlich sein und dem Zweck dienen, eine Strukturkrise in der Branche der Rindfleischverarbeitung zu überwinden. Dies geschehe aber eben mit wettbewerbswidrigen Mitteln.
2. Art. 81 EG kenne keine geschriebenen oder ungeschriebenen Ausnahmen für Maßnahmen der vorliegenden Art.
3. Die Vereinbarung bezwecke eine Wettbewerbsbeschränkung, da sie unmittelbar darauf abziele, den Wettbewerb durch die ausscheidenden Unternehmen zu eliminieren.

Fragestellung:

Bitte erstellen Sie ein Gutachten über das Vorabentscheidungsersuchen.